



## **Ehrungsordnung des MVU** (Neufassung gültig ab 1.1.2023)

### **Präambel**

Den Mitgliedsvereinen im Musikverband Untermain (MVU) wird die Möglichkeit gegeben, die langjährige aktive Tätigkeit ihrer Mitglieder in geeigneter Form zu würdigen und auszuzeichnen.

Gemäß § 13 der Satzung des MVU hat das Präsidium am 19.12.2022 folgende Ehrungsordnung beschlossen. Sie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Alle MVU-Ehrennadeln nebst entsprechenden MVU-Urkunden unterliegen einem einheitlichen Erscheinungsbild. Sie werden nur in Kombination vergeben.

Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, außerhalb dieser Ehrungsordnung zusätzlich eigene Ehrungen durchzuführen. Die Mitgliedsvereine werden jedoch angehalten, eine gleichzeitige Ehrung bzw. Auszeichnung durch den Mitgliedsverband und den BDB aufgrund identischer Ehrungsvoraussetzung zu vermeiden (Doppelehrung). Dadurch wird die Wertigkeit der jeweiligen Ehrung bzw. Auszeichnung hervorgehoben.

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung ist jeweils nur die männliche Form genannt.

**Der Ehrungsantrag ist ausschliesslich über das Commusic-Programm an die Geschäftsstelle des MVU zu stellen.** (siehe auch § 4 der Ehrungsordnung)

### **§ 1 Ehrungsvoraussetzungen**

1. Voraussetzung für eine Ehrung durch den MVU ist die langjährige aktive Tätigkeit als Musiker oder Dirigent, der angeschlossenen Mitgliedsvereine.

2. Die Ehrungsberechtigung beginnt mit Vollendung des 8. Lebensjahres. Von diesem Zeitpunkt an werden all diejenigen Jahre berücksichtigt, in denen das zu ehrende Mitglied namentlich und mit dem Status „aktiv“ durch seinen zuständigen Musikverband erfasst wurde. Dies hat durch die alljährlich verpflichtenden Mitgliedermeldungen zu erfolgen. Die Jahresmeldungen sind ausschließlich mit dem vom BDB vorgegebenen Datenerfassungsprogramm durchzuführen.

Der Status „aktiv“ ist in der DB-Mitgliederordnung geregelt.

3. Bei der Berechnung der Ehrungsjahre wird die aktive Tätigkeit in anderen Blasmusikverbänden und -vereinen auf Nachweis anerkannt.

4. Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich auf überregionaler Ebene in besonderer und anhaltender Weise um die Belange des Blasmusikwesens verdient gemacht haben, können vom MVU ebenfalls ausgezeichnet werden.



## § 2 Ehrenzeichen

1. Zur Ehrung aktiver Musiker der Mitgliedsvereine verleiht der MVU folgende Ehrenzeichen:

a)

- für 10-jährige aktive Tätigkeit die Ehrennadel in Bronze und Urkunde
- für 20-jährige aktive Tätigkeit die Ehrennadel in Silber und Urkunde
- für 30-jährige aktive Tätigkeit die Ehrennadel in Gold und Urkunde
- für 40-jährige aktive Tätigkeit die Ehrennadel in Gold (40) und Urkunde

b)

- für 25-jährige aktive Tätigkeit die „Silberne Ehrennadel“ und Urkunde des BDB
- für 50-jährige aktive Tätigkeit die „Große Goldene Ehrennadel“ und Urkunde des BDB
- für 60-jährige aktive Tätigkeit die „Ehrennadel in Gold mit Kranz, Diamant, Jahreszahl und Ehrenbrief“ des BDMV.
- für 70-jährige aktive Tätigkeit die „Ehrennadel in Gold mit Kranz, Diamant, Jahreszahl und Ehrenbrief“ der BDMV.

2. Für die Tätigkeit als Dirigent in einem oder mehreren Mitgliedsvereinen des MVU verleiht dieser:

- für 15 Jahre Dirigent die „Silberne Verdienstnadel“ mit Urkunde des MVU
- für 25 Jahre Dirigent die „Silberne Verdienstnadel“ mit Urkunde des BDB

## § 3 Durchführung der Ehrungen

1. Die Ehrenzeichen für die Ehrungen nach § 2, Ziffer 1 und 2 sollen der zu ehrenden Person bevorzugt im Rahmen von repräsentativen Veranstaltungen der Mitgliedsvereine durch einen Vertreter des MVU überreicht werden.

## § 4 Antragstellung der Ehrungen

1. Die Ehrungen gemäß § 2, Ziffer 1 a -b, werden von den Mitgliedsvereinen bei der Geschäftsstelle des MVU durch digitale Zusendung der Ehrungsdatei zur Überprüfung beantragt. Diese leitet den Antrag bzw. die Ehrungsdatei (§ 2, Ziffer 1 b) nach Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit zur weiteren Bearbeitung an die BDB-Geschäftsstelle weiter.

## §5 Ernennung von Ehrenmitglieder, Ehrendirigenten und Ehrenpräsidenten im MVU:

Es gilt die gesonderte Ehrungsordnung gemäß Beschluss der MVU-Hauptversammlung vom 24.10.2021